

Kompetenznachweis

über die praktische Ausbildung
in den Pflegeassistentenberufen

Name:

Ausbildungsstätte:

Lehrgang:





**Gesundheits- und Krankenpflegeschule
Feldkirch**

Dorfstraße 13b | 6800 Feldkirch
T +43 (0)5522 303-5600
gkps@lkhf.at
www.krankenpflegeschulen.at



**Schule für psychiatrische Gesundheits-
und Krankenpflege Rankweil**

Ringstraße 70 | 6830 Rankweil
T +43 (0)5522 403-5600
pgkps.rankweil@lchr.at
www.krankenpflegeschulen.at



**Schule für Gesundheits- und
Krankenpflege Unterland**

Carl-Pedenz-Straße 1 | 6900 Bregenz
T +43 (0)5574 43748
schulleitung@gukps-bregenz.at
www.gukps-unterland.at

DORN|BIRN

**Kathi-Lampert-Schule für
Sozialbetreuungsberufe**

Am Garnmarkt 12 | 6840 Götzis
T +43 (0)5523 53128-0
office@kathi-lampert-schule.at
www.kathi-lampert-schule.at

**Kathi-Lampert-Schule
für Sozialbetreuungsberufe**



**SOB Bregenz
Schule für Sozialbetreuungsberufe Bregenz**

Heldendankstraße 50 | 6900 Bregenz
T +43 (0)5574 71132
sozialberufe@sob.snv.at
www.sozialberufe.net





Impressum:

Dieser Kompetenznachweis wurde von Lehrkräften der

- Gesundheits- und Krankenpflegeschule Feldkirch
- Schule für psychiatrische Gesundheits- und Krankenpflege Rankweil
- Schule für Gesundheits- und Krankenpflege Unterland, Bregenz
- Kathi-Lampert-Schule für Sozialbetreuungsberufe, Götzis
- SOB Bregenz Schule für Sozialbetreuungsberufe, Bregenz

für die Dokumentation der praktischen Ausbildung in den Pflegeassistentenberufen zusammengestellt.

1. Auflage März 2017



Liebe Kolleginnen und Kollegen Liebe Auszubildende

Auch in den gesetzlich neu geregelten Pflegeassistentenberufen wird der praktischen Pflegeausbildung ein sehr hoher inhaltlicher und zeitlicher Stellenwert eingeräumt.

Durch die jahrzehntelang erworbene Expertise der Vorarlberger Pflegeausbildungsinstitutionen kann dieser duale Weg klar bestätigt und unterstützt werden. Die für die zukünftigen Pflegekräfte erforderlichen beruflichen Handlungskompetenzen werden in hohem Maße durch die gedeihliche Zusammenführung der schulischen und der praktischen Ausbildung erzielt.

Eine Arbeitsgruppe bestehend aus Lehrkräften aller Vorarlberger Pflegeschulen hat nun ein einheitliches Instrument für die Dokumentation der praktischen Pflegeausbildung erstellt.

Dieser Kompetenznachweis kann im Rahmen der Pflegeassistentenausbildungen an allen im Gesetz vorgesehenen Praktikumsorten eingesetzt werden.

Gratulation und respektvollen Dank an alle Beteiligten für die Erstellung dieses hochwirksamen Instruments.

Seit jeher wird die Qualität der Pflegeausbildung getragen durch den Einsatz von Menschen, die dem Nachwuchs und somit dem gesamten Pflegeberuf eine Chance zur Weiterentwicklung geben. In diesem Sinne bitten wir alle Beteiligten, unsere Lernenden auch zukünftig in bewährter Weise bei der Anwendung dieses Kompetenznachweises zu unterstützen.

Danke für Ihr Engagement!

Die Direktorinnen und Direktoren sowie
die Leitungen der Vorarlberger Ausbildungsstätten für Pflegeassistentenberufe





Inhaltsverzeichnis

Allgemeiner Teil	9
Die praktische Ausbildung	9
Die sieben Themenfelder des Qualifikationsprofils	9
Legendenkatalog	10
Lernbereich Training und Transfer	10
Praktikumsanleitung	10
Beurteilung des Praktikums	11
Praktikumsliste	12
Lernbereich Training und Transfer	14
Handzeichenliste Praktikum	16
Handzeichenliste Lernbereich Training und Transfer	18
Gesetzliche Grundlagen	19
Pflegeassistentenberufe	19
Praktikumsrelevante Bestimmungen	21
Beurteilung an SOB Schulen	21
Praktikumsablauf	22
Abschnitt 1: Qualifikationsprofil Pflegeassistentenz	23
Grundsätze der professionellen Pflege	25
Pflegeprozess	27
Beziehungsgestaltung und Kommunikation	28
Pflegeinterventionen	30
Mitwirkung bei medizinisch-diagnostischen und –therapeutischen Aufgaben	34
Kooperation, Koordination und Organisation	35
Entwicklung und Sicherung von Qualität	36
Abschnitt 2: Gemeinsame Kompetenzen von Pflegeassistentenz und Pflegefachassistentenz	37
Grundsätze der professionellen Pflege	39
Pflegeprozess	43
Beziehungsgestaltung und Kommunikation	45
Pflegeinterventionen	48
Mitwirkung bei medizinisch-diagnostischen und –therapeutischen Aufgaben	51
Kooperation, Koordination und Organisation	57
Entwicklung und Sicherung von Qualität	64
Abschnitt 3: Pflegefachassistentenz	69
Grundsätze der professionellen Pflege	70
Pflegeprozess	74
Beziehungsgestaltung und Kommunikation	77
Pflegeinterventionen	79
Mitwirkung bei medizinisch-diagnostischen und –therapeutischen Aufgaben	84
Kooperation, Koordination und Organisation	88
Entwicklung und Sicherung von Qualität	90





Allgemeiner Teil

Dieser Kompetenznachweis wurde von einer Arbeitsgruppe aller Vorarlberger Schulen, die Ausbildungen in den Pflegeassistentenberufen anbieten, erstellt.

Als einheitliches Instrument soll er nicht nur die gesetzlich geforderte Dokumentation der praktischen Ausbildung sicherstellen, sondern auch die Beurteilung der Praktika durch die Fachkräfte erleichtern, sowie die Durchlässigkeit in der Weiterbildung von der Pflegeassistentin zur Pflegefachassistentin gewährleisten.

Die praktische Ausbildung

Die praktische Ausbildung zur Pflegeassistentin umfasst mindestens 530 Stunden, jene zur Pflegefachassistentin mindestens 1060 Stunden.

Zur praktischen Ausbildung zählen die Bereiche:

- Akutpflege
- Langzeitpflege
- Wahlpraktikum
- Lernbereich Training und Transfer

Die Ausbildungsverordnung gibt vor, dass bestimmte Kompetenzen während der Ausbildung erworben werden müssen. Diese Kompetenzen sind im vorliegenden Kompetenznachweis aufgelistet.

Die sieben Themenfelder des Qualifikationsprofils

Als Struktur für den Kompetenznachweis dient das Qualifikationsprofil lt. Anlage 4 und 5 der Pflegeassistentenberufe-Ausbildungsverordnung (PA-PFA-AV 2016), welches in sieben Themenfelder gegliedert ist:

- I. Grundsätze der professionellen Pflege
- II. Pflegeprozess
- III. Beziehungsgestaltung und Kommunikation
- IV. Pflegeinterventionen
- V. Mitwirkung bei medizinisch-diagnostischen und –therapeutischen Aufgaben (einschließlich Notfall)
- VI. Kooperation, Koordination und Organisation
- VII. Entwicklung und Sicherung von Qualität

Die sieben Themenfelder werden durch Kompetenzen welche in der Ausbildungsverordnung beschrieben sind, operationalisiert.

Zur leichten Orientierung und, um Doppeldokumentation zu vermeiden, sind die Qualifikationsprofile der Pflegeassistentin, die der Pflegefachassistentin, und das gemeinsame Profil farblich getrennt:

- Oranger Bereich: Qualifikationsprofil der Pflegeassistentin
- Roter Bereich: gemeinsames Qualifikationsprofil
- Türkiser Bereich: Qualifikationsprofil der Pflegefachassistentin



Im Kompetenznachweis kann jede Kompetenz durch die in Klammer stehenden Kürzel dem Verordnungstext zugeordnet werden.

Zum Beispiel steht:

- (PA.I.1.) für die erste Kompetenz (=1.) der Pflegeassistenz im Themenfeld „Grundsätze der professionellen Pflege“ (=I.)
- (PA.IV.3./PFA.IV.4.) für die dritte Kompetenz (=3.) der Pflegeassistenz, bzw. die vierte (=4.) der Pflegefachassistenz im Themenfeld „Pflegeinterventionen“ (=IV.)

Bis zum Ende der Ausbildung muss das Erreichen jeder einzelnen Kompetenz zumindest einmal bestätigt sein. Dazu wird von den Auszubildenden eine konkrete Lernsituation beschrieben, und diese dann zeitnah von einer Fach- oder Lehrkraft mit Datum und Handzeichen als erworben bestätigt. Da diese Kompetenzen zum Teil umfangreich sind, sollen sie in den folgenden Praktika erneut geübt, dokumentiert und von einer Fachkraft mit Datum und Handzeichen bestätigt werden. Datum und Handzeichen bedeuten „Kompetenz erworben“. Fehlendes Datum und Handzeichen bedeuten „Kompetenz nicht erworben“ (siehe § 25 Abs. 2 PA-PFA-Ausbildungsverordnung)

Legendenkatalog

Für das Ausfüllen der Kompetenzen sind die Auszubildenden verantwortlich. Die korrekte Durchführung wird in der Praxis von einer Fachkraft mit Handzeichen bestätigt.

Der den Auszubildenden und den Praktikumsstellen zur Verfügung gestellte Legendenkatalog soll durch Beispiele das Bearbeiten der einzelnen Kompetenzen erleichtern.

Lernbereich Training und Transfer

Um alle Kompetenzen in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreichen zu können, wird lt. Curriculum zudem ein Lernbereich Training und Transfer (z.B. Fertigkeitentraining, Simulationsverfahren) vorgeschrieben. Dabei werden in Skillslabs und Simulationsräumen bestimmte Lernsituationen (z.B. Umgang mit Trachealkanülen, Verhalten in Notfallsituationen, u.a.) geübt. Das Erreichen dieser Kompetenzen wird von Lehrkräften bestätigt.

Praktikumsanleitung

Die Auszubildenden sind nicht nur auf Unterstützung beim Erlernen der einzelnen Kompetenzen, sondern auch auf Unterstützung bei der Dokumentation derselben angewiesen. In den ersten Tagen des Praktikums sollen Auszubildende mit ihrer betreuenden Fachkraft „Lernmöglichkeiten“ in den jeweiligen Themenfeldern des Beurteilungsbogens eintragen. Diese Lernmöglichkeiten ergeben sich aus den spezifischen Tätigkeiten und Angeboten der jeweiligen Praktikumsstelle.

Zudem sollen die Auszubildenden dabei unterstützt werden, laufend die erworbenen Kompetenzen im vorliegenden Kompetenznachweis zu dokumentieren. Dies kann stichwortartig durch das Beschreiben der jeweiligen Pflegesituation, in der die Kompetenz erworben wurde, erfolgen. Die anleitende Fachkraft bestätigt das Erreichen der Kompetenz zeitnah mit Datum und Handzeichen. In der Handzeichenliste S. 16f sind die Handzeichen mit Namen und Unterschrift zu bestätigen.

Der Legendenkatalog, den die einzelnen Ausbildungsstätten auf ihrer Homepage zum Download zur Verfügung stellen, soll diese Art der Dokumentation erleichtern.



Die Anleitung kann durch Pflegepersonen mit dem gleichen oder einem höheren Berufslevel in ihrem jeweiligen Kompetenzbereich erfolgen: Pflegeassistenten/-innen können von Pflegeassistenten/-innen, Pflegefachassistenten/-innen und Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege angeleitet werden. Pflegefachassistenten/-innen von Pflegefachassistenten/-innen und Angehörigen des gehobenen Dienstes.

Beurteilung des Praktikums

Jedes Praktikum muss beurteilt werden. Die Note wird auf dem Beurteilungsbogen eingetragen. Idealerweise wird um die Praktikumsmitte eine Zwischenbeurteilung durchgeführt. Zur Zwischen- und Endbeurteilung sind die lt. Kompetenznachweis erworbenen Kompetenzen zu berücksichtigen.

Die Beurteilung kann auch durch einen/eine Pflegefachassistenten/-innen erfolgen, der/die vom gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege dazu beauftragt wurde. Der Beurteilungsbogen muss vom gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege unterschrieben werden.

Bei Auszubildenden in den Sozialbetreuungsberufen erfolgt die Notengebung durch Lehrkräfte der jeweiligen Schule.



Praktikumsliste

Kurzbezeichnung	Praktikumsstelle	von	bis	Stunden	Stempel und Unterschrift



Praktikumsliste

Kurzbezeichnung	Praktikumsstelle	von	bis	Stunden	Stempel und Unterschrift



Lernbereich Training und Transfer

Unterschrift der Lehrkraft					
Stunden					
Thema					
Datum					



Handzeichenliste Praktikum

Kurzbezeichnung	Name der Fachkraft	Unterschrift der Fachkraft	Handzeichen



Handzeichenliste Praktikum

Kurzbezeichnung	Name der Fachkraft	Unterschrift der Fachkraft	Handzeichen



Gesetzliche Grundlagen

In diesem Kapitel finden Sie die für die Praktikumsbegleitung relevanten gesetzlichen Grundlagen. Für weitere Informationen verweisen wir auf die GuKG-Novelle 2016 bzw. auf die Pflegeassistentenberufe-Ausbildungsverordnung 2016.

Pflegeassistentenberufe

§ 82. (1) Pflegeassistentenberufe sind

1. die Pflegeassistentin und
2. die Pflegefachassistentin.

Sie sind Gesundheits- und Krankenpflegeberufe zur Unterstützung von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege sowie von Ärzten.

- (2) Die Pflegeassistentenberufe umfassen die Durchführung der ihnen nach Beurteilung durch Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege im Rahmen des Pflegeprozesses übertragenen Aufgaben und Tätigkeiten in verschiedenen Pflege- und Behandlungssituationen bei Menschen aller Altersstufen in mobilen, ambulanten, teilstationären und stationären Versorgungsformen sowie auf allen Versorgungsstufen.
- (3) Im Rahmen der medizinischen Diagnostik und Therapie führen Pflegeassistentenberufe die ihnen von Ärzten übertragenen oder von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege weiterübertragenen Maßnahmen durch.

Tätigkeitsbereich der Pflegeassistentin

§ 83. (1) Der Tätigkeitsbereich der Pflegeassistentin umfasst die Durchführung folgender Aufgaben:

1. Mitwirkung an und Durchführung der ihnen von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege übertragenen Pflegemaßnahmen (Abs. 2),
2. Handeln in Notfällen (Abs. 3),
3. Mitwirkung bei Diagnostik und Therapie (Abs. 4).

(2) Die Pflegemaßnahmen gemäß Abs. 1 Z 1 umfassen:

1. Mitwirkung beim Pflegeassessment,
2. Beobachtung des Gesundheitszustands,
3. Durchführung der ihnen entsprechend ihrem Qualifikationsprofil von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege übertragenen Pflegemaßnahmen,
4. Information, Kommunikation und Begleitung.
5. Mitwirkung an der praktischen Ausbildung in der Pflegeassistentin.

Die Durchführung von Pflegemaßnahmen darf nur nach Anordnung und unter Aufsicht von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege erfolgen. Im extramuralen Bereich haben Anordnungen schriftlich zu erfolgen. Eine Übermittlung der schriftlichen Anordnung per Telefax oder im Wege automatisierter Datenübertragung ist nach Maßgabe des Gesundheitstelematikgesetzes 2012 zulässig, sofern die Dokumentation gewährleistet ist.

(3) Das Handeln in Notfällen gemäß Abs. 1 Z 2 umfasst:

1. Erkennen und Einschätzen von Notfällen und Setzen entsprechender Maßnahmen und
2. eigenverantwortliche Durchführung lebensrettender Sofortmaßnahmen, solange und soweit ein Arzt nicht zur Verfügung steht, insbesondere
 - a) Herzdruckmassage und Beatmung mit einfachen Beatmungshilfen,
 - b) Durchführung der Defibrillation mit halbautomatischen Geräten oder Geräten im halbautomatischen Modus sowie
 - c) Verabreichung von Sauerstoff;

die Verständigung eines Arztes ist unverzüglich zu veranlassen.

(4) Die Mitwirkung bei Diagnostik und Therapie gemäß Abs. 1 Z 3 umfasst:

1. Verabreichung von lokal, transdermal sowie über Gastrointestinal- und/oder Respirationstrakt zu verabreichenden Arzneimitteln,
2. Verabreichung von subkutanen Insulininjektionen und subkutanen Injektionen von blutgerinnungshemmenden Arzneimitteln,
3. standardisierte Blut-, Harn- und Stuhluntersuchungen sowie Blutentnahme aus der Kapillare im Rahmen der patientennahen Labordiagnostik und Durchführung von Schnelltestverfahren (Point-of-Care-Tests),



4. Blutentnahme aus der Vene, ausgenommen bei Kindern,
5. Durchführung von Mikro- und Einmalklistieren,
6. Durchführung einfacher Wundversorgung, einschließlich Anlegen von Verbänden, Wickeln und Bandagen,
7. Durchführung von Sondenernährung bei liegenden Magensonden,
8. Absaugen aus den oberen Atemwegen sowie dem Tracheostoma in stabilen Pflegesituationen,
9. Erhebung und Überwachung von medizinischen Basisdaten (Puls, Blutdruck, Atmung, Temperatur, Bewusstseinslage, Gewicht, Größe, Ausscheidungen) sowie
10. einfache Wärme-, Kälte- und Lichtanwendungen.

Im Rahmen der Mitwirkung bei Diagnostik und Therapie hat die Durchführung der Tätigkeiten im Einzelfall nach schriftlicher ärztlicher Anordnung und unter Aufsicht von Ärzten oder Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege zu erfolgen. Nach Maßgabe des § 15 Abs. 5 kann die Anordnung auch durch Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege erfolgen. Eine Übermittlung der schriftlichen Anordnung per Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung ist nach Maßgabe des Gesundheitstelematikgesetzes 2012 zulässig, sofern die Dokumentation gewährleistet ist.

- (5) Die Aufsicht gemäß Abs. 2 und 4 kann in Form einer begleitenden in regelmäßigen Intervallen auszuübenden Kontrolle erfolgen, sofern
1. die Anordnung durch den Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege bzw. den Arzt schriftlich erfolgt und deren Dokumentation gewährleistet ist,
 2. die Möglichkeit der Rückfrage bei einem Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege bzw. Arzt gewährleistet ist und
 3. die Kontrollintervalle nach Maßgabe pflegerischer und ärztlicher einschließlich qualitätssichernder Notwendigkeiten durch den Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege bzw. durch den Arzt schriftlich festgelegt sind.

Tätigkeitsbereich der Pflegefachassistenz

§ 83a. (1) Der Tätigkeitsbereich der Pflegefachassistenz umfasst

1. die eigenverantwortliche Durchführung der ihnen von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege oder Ärzten übertragenen Aufgaben der Pflegeassistenz gemäß § 83 Abs. 2 und 4,
2. das Handeln in Notfällen gemäß § 83 Abs. 3,
3. die eigenverantwortliche Durchführung der ihnen von Ärzten übertragenen weiteren Tätigkeiten im Rahmen der Mitwirkung bei Diagnostik und Therapie gemäß Abs. 2 und
4. die Anleitung und Unterweisung von Auszubildenden der Pflegeassistenzberufe.

(2) Weitere Tätigkeiten im Rahmen der Mitwirkung bei Diagnostik und Therapie gemäß Abs. 1 Z 3 sind:

1. Durchführung standardisierter diagnostischer Programme, wie EKG, EEG, BIA, Lungenfunktionstest,
2. Legen und Entfernen von transnasalen und transoralen Magensonden,
3. Setzen und Entfernen von transurethralen Kathetern bei der Frau, ausgenommen bei Kindern,
4. Ab- und Anschluss laufender Infusionen, ausgenommen Zytostatika und Transfusionen mit Vollblut und/oder Blutbestandteilen, bei liegendem periphervenösen Gefäßzugang, die Aufrechterhaltung dessen Durchgängigkeit sowie gegebenenfalls die Entfernung desselben,
5. Anlegen von Miedern, Orthesen und elektrisch betriebenen Bewegungsschienen nach vorgegebener Einstellung.

(3) Die Durchführung der Pflegemaßnahmen gemäß § 83 Abs. 2 und der Anleitung und Unterweisung von Auszubildenden der Pflegeassistenzberufe hat nach Anordnung von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege zu erfolgen. Im extramuralen Bereich haben Anordnungen schriftlich zu erfolgen. Eine Übermittlung der schriftlichen Anordnung per Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung ist nach Maßgabe des Gesundheitstelematikgesetzes 2012 zulässig, sofern die Dokumentation gewährleistet ist.

(4) Die Durchführung der Tätigkeiten im Rahmen der Mitwirkung bei Diagnostik und Therapie gemäß § 83 Abs. 4 und § 83a Abs. 2 hat im Einzelfall nach schriftlicher ärztlicher Anordnung zu erfolgen. Nach Maßgabe des § 15 Abs. 5 kann die Anordnung auch durch Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege erfolgen. Eine Übermittlung der schriftlichen Anordnung per Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung ist nach Maßgabe des Gesundheitstelematikgesetzes 2012 zulässig, sofern die Dokumentation gewährleistet ist.



Praktikumsrelevante Bestimmungen

gemäß Pflegeassistentenberufe-Ausbildungsverordnung (PA-PFA-AV vom 31. Oktober 2016)

Beurteilungsstufen

§ 20. (1) Für die Leistungsbeurteilung in der PA-Ausbildung sind folgende Beurteilungsstufen anzuwenden:

1. „sehr gut“ (1)
2. „gut“ (2)
3. „befriedigend“ (3)
4. „genügend“ (4)
5. „nicht genügend“ (5)

Eine positive Beurteilung ist bei den Beurteilungsstufen gemäß Z 1 bis 4 gegeben.

Dokumentation und Beurteilung der praktischen PA-Ausbildung

§ 25. (1) Der/Die Auszubildende hat im Rahmen der praktischen PA-Ausbildung eine Dokumentation über den Kompetenzerwerb im Sinne des Qualifikationsprofils gemäß der Anlage 4 zu führen. In der Dokumentation sind die in einzelnen Praktika zu erwerbenden Kompetenzen des Qualifikationsprofils gemäß der Anlage 4 auszuweisen.

(2) In der Dokumentation ist von den Lehr- oder Fachkräften jeweils mit Unterschrift und Datum zu bestätigen, welche der zu erwerbenden Kompetenzen erreicht worden sind („Kompetenz erworben“, „Kompetenz nicht erworben“). In der Dokumentation sind insbesondere

1. die Dauer jedes Praktikums sowie
2. der stattgefundenen Kompetenzerwerb

festzuhalten.

(3) Jedes Praktikum ist gemäß § 20 Abs. 1 durch die Fachkräfte bzw. Lehrkräfte zu beurteilen. Wurde ein/eine Angehörige/r der PFA für die Anleitung und Aufsicht der Auszubildenden herangezogen, hat dieser/diese die Beurteilung in Abstimmung mit einem/einer Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege durchzuführen.

Beurteilung an SOB Schulen

(Organisationsstatut der Schule für Sozialbetreuungsberufe, BMUKK-21.635/0008-III/3a/2012)

§ 9. (7) Die Leistungsbeurteilung in den Pflichtpraktika obliegt dem praxisbetreuenden Lehrer bzw. der praxisbetreuenden Lehrerin; diese/r hat dazu die Stellungnahme der betreffenden Praxiseinrichtung einzuholen. Eine positive Beurteilung in den Pflichtpraktika ist Voraussetzung für den positiven Abschluss des 2. bzw. 3. Ausbildungsjahres.



Praktikumsablauf

- 1 Bekanntgabe der Praktikumsstelle durch die Schuladministration
- 2 Praktikumsunterlagen (Beurteilungsbogen) bei der zuständigen Lehrperson abholen
- 3 Kontaktaufnahme mit der Praktikumsstelle
- 4 In den ersten Praktikumstagen mit Unterstützung der Fachkraft Lernmöglichkeiten für jedes Themenfeld formulieren
- 5 Laufende Dokumentation der erworbenen Kompetenzen mit Hilfe des Legendenkatalogs durch die Auszubildenden und zeitnahe Bestätigung mit Datum und Handzeichen durch die Fachkräfte
- 6 Zwischenbeurteilung und Evaluation der Zielsetzung für die zweite Praktikumshälfte
- 7 Laufende Dokumentation der erworbenen Kompetenzen mit Hilfe des Legendenkatalogs durch den Auszubildenden und zeitnahe Bestätigung mit Datum und Handzeichen durch die Fachkraft
- 8 Schlussbeurteilung und Dokumentation der geleisteten Praktikumsstunden im Kompetenznachweis (Seite 12f)
- 9 Abgabe von Stundennachweis, Beurteilungsbogen und Kompetenznachweis bis spätestens drei Tage nach Praktikumsende in Schulsekretariat
- 10 Praktikumsgespräch mit der zuständigen Lehrkraft

Abschnitt 1

Qualifikationsprofil Pflegeassistenz

Der/Die Absolvent/-in der Ausbildung zur Pflegeassistenz wird befähigt, Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege und Ärzte/-innen zu unterstützen, deren Anordnungen (Handlungsanweisungen) fachgerecht unter entsprechender Aufsicht durchzuführen, die durchgeführten Maßnahmen den fachlichen und rechtlichen Anforderungen entsprechend zu dokumentieren und die erforderlichen Informationen weiterzuleiten.

Pflegeassistenz



handelt in allen Kompetenzbereichen gemäß pflegerischer und/oder ärztlicher Anordnung sowie unter Aufsicht und ist sich der Einlassungs- und Übernahmungsverantwortung bewusst;
(PA.1.1.)

Prakt.	Beschreibung	Datum	HZ

übernimmt Verantwortung für die eigenen Handlungen, die von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege oder vom Arzt/von der Ärztin übertragen worden sind;
(PA.1.2.)

Prakt.	Beschreibung	Datum	HZ



Pflegeassistenz
Grundsätze der professionellen Pflege

erkennt ethische Dilemmata und Konfliktsituationen, spricht diese gegenüber Vorgesetzten an;
(PA.I.7.)

Prakt.	Beschreibung	Datum	HZ

anerkennt grundlegende Prinzipien der Gesundheitsförderung und Prävention als handlungsleitend;
(PA.I.8.)

Prakt.	Beschreibung	Datum	HZ

wirkt bei der Erhebung definierter pflegerelevanter Daten (z.B. Dekubitus, Sturz, Schmerz, Ernährung) im Rahmen des Einsatzes von standardisierten Pflege-Assessmentinstrumenten und/oder Risikoskalen mit; (PA.II.1.)

Prakt.	Beschreibung	Datum	HZ

leitet (pflege)relevante Informationen hinsichtlich Lebensaktivitäten, Gewohnheiten, Sinneswahrnehmungen, Teilhabe, Familiensituation, Biographie und Arzneimittelreaktion an die jeweils Verantwortlichen weiter; (PA.II.2.)

Prakt.	Beschreibung	Datum	HZ



Pflegeassistent
Beziehungsgestaltung und Kommunikation

kennt theorie- und konzeptgeleitete Kommunikationsformen;
(PA.III.4.)

Prakt.	Beschreibung	Datum	HZ

informiert zielgruppenspezifisch und überprüft den Informationsgehalt beim/bei der Empfänger/in;
(PA.III.5.)

Prakt.	Beschreibung	Datum	HZ



erkennt als Krise empfundene Veränderungen in der Betreuungssituation;
(PA.III.7.)

Prakt.	Beschreibung	Datum	HZ



Pflegeassistenz
Pflegeinterventionen

erkennt umfeldbedingte Gefährdungen des Gesundheitszustandes, (z.B. Gewalt in der Familie, gegenüber Frauen und Kindern, gefährliche Umgebung);
(PA.IV.2.)

Prakt.	Beschreibung	Datum	HZ

unterstützt und fördert die körperlichen, geistigen, psychischen und sozialen Ressourcen der unterschiedlichen Zielgruppen und erkennt Veränderungen;
(PA.IV.4.)

Prakt.	Beschreibung	Datum	HZ

führt präventive Positionierungen (Lagerungen) unter Anwendung von für den Fachbereich standardisier-
ten Techniken, Konzepten und Hilfsmitteln durch, beobachtet die Wirkung;
(PA.IV.6.)

Prakt.	Beschreibung	Datum	HZ

führt übertragene komplementäre Pflegemaßnahmen durch;
(PA.IV.7.)

Prakt.	Beschreibung	Datum	HZ



Pflegeassistenz
Pflegeinterventionen

führt standardisierte präventive Maßnahmen durch und erkennt Anpassungsbedarf;
(PA.IV.10.)

Prakt.	Beschreibung	Datum	HZ

instruiert Pflegeempfänger/innen sowie pflegende Angehörige und sonstige nahestehende Personen in der selbstständigen Durchführung von Pflegemaßnahmen im Bereich der Lebensaktivitäten (Grundtechniken);
(PA.IV.12.)

Prakt.	Beschreibung	Datum	HZ

integriert pflegende Angehörige und sonstige nahestehende Personen situativ in die übertragenen Pflegemaßnahmen und erkennt Unterstützungs- bzw. Entlastungsbedarf sowie Veränderungen;
 (PA.IV.13.)

Prakt.	Beschreibung	Datum	HZ

setzt Prinzipien vorgegebener, sich auf Selbstpflegetherfordernisse/Alltagskompetenzen im Bereich der Lebensaktivitäten beziehende Konzepte um (z. B. wahrnehmungs- und körperbezogene Konzepte, verhaltensorientierte Konzepte, Konzepte zur Erhöhung der Selbstkompetenz) und beobachtet beeinflussende Faktoren und Reaktionen;
 (PA.IV.14.)

Prakt.	Beschreibung	Datum	HZ



Pflegeassistenz

Mitwirkung bei medizinisch-diagnostischen und -therapeutischen Aufgaben (einschl. Notfall)

instruiert Pflegeempfänger/innen sowie pflegende Angehörige und sonstige nahestehende Personen in der Handhabung von ausgewählten Medizinprodukten, die einfach zu handhaben sind;
(PA.V.12.)

Prakt.	Beschreibung	Datum	HZ



wirkt am Schnitt-/Nahtstellenmanagement im definierten Ausmaß mit;
(PA.VI.6.)

Prakt.	Beschreibung	Datum	HZ

interagiert in Kenntnis unterschiedlicher Kompetenzbereiche verschiedener Gesundheits- und Sozial(betreuungs)berufe;
(PA.VI.8.)

Prakt.	Beschreibung	Datum	HZ



Pflegeassistenz
Entwicklung und Sicherung von Qualität

arbeitet gemäß Handlungsanweisung und ist sich der Bedeutung der Mitwirkung im Rahmen von Qualitäts- und Risikomanagement bewusst;
(PA.VII.2.)

Prakt.	Beschreibung	Datum	HZ

Abschnitt 2

**Gemeinsame Kompetenzen von Pflegeassistenz
und Pflegefachassistenz**

Pflegeassistenz
Pflegefachassistenz

erkennt die Grenzen der eigenen Handlungsfähigkeit und ist bereit diese zu reflektieren und die betreffende fachkompetente Person beizuziehen;
(PA.1.3. / PFA.1.3.)

Prakt.	Beschreibung	Datum	HZ

kennt die rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere die berufsrechtlichen und organisatorischen Vorgaben, agiert entsprechend und ist sich der Konsequenzen bei Verstößen bewusst;
(PA.1.4. / PFA.1.4.)

Prakt.	Beschreibung	Datum	HZ

Pflegeassistentz/Pflegefachassistentz
Grundsätze der professionellen Pflege

kennt den ICN-Ethikkodex für Pflegende, respektiert grundlegende ethische Prinzipien/Grundsätze und integriert diese in die tägliche Arbeit;
(PA.I.5. / PFA.I.5.)

Prakt.	Beschreibung	Datum	HZ

anerkennt, unterstützt und fördert das Recht auf Selbstbestimmung von pflegebedürftigen Menschen, deren Angehörigen und sonstigen nahestehenden Personen;
(PA.I.6. / PFA.I.7.)

Prakt.	Beschreibung	Datum	HZ

ist sich der Bedeutung der eigenen bio-psycho-sozialen Gesundheit im Hinblick auf diesbezügliche Belastungen und Ressourcen bewusst und agiert entsprechend;
(PA.I.9. / PFA.I.11.)

Prakt.	Beschreibung	Datum	HZ

anerkennt die Notwendigkeit von team- und berufsgruppenübergreifender Zusammenarbeit und handelt entsprechend;
(PA.I.10. / PFA.I.12.)

Prakt.	Beschreibung	Datum	HZ



Pflegeassistentz/Pflegefachassistentz
Grundsätze der professionellen Pflege

begegnet Menschen unvoreingenommen, empathisch und wertschätzend und respektiert deren Grundrechte;
(PA.I.11. / PFA.I.13.)

Prakt.	Beschreibung	Datum	HZ

unterstützt Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege bei der Pflegeplanung durch Bereitstellung von Informationen und Einschätzungen über die zu pflegende Person und ihr soziales Umfeld;
(PA.II.3. / PFA.II.3.)

Prakt.	Beschreibung	Datum	HZ

wirkt bei der kontinuierlichen Beobachtung und Überwachung mit;
(PA.II.4. / PFA.II.7.)

Prakt.	Beschreibung	Datum	HZ



Pflegeassistenz/Pflegefachassistenz
Pflegeprozess

erkennt Veränderungen im Pflegeverlauf;
(PA.II.5. / PFA.II.8.)

Prakt.	Beschreibung	Datum	HZ

reagiert auf Menschen, insbesondere entsprechend deren Alter, Entwicklung, sozialem und kulturellem Hintergrund mit Empathie, Wertschätzung und Kongruenz und geht auf sie zu;
(PA.III.1. / PFA.III.1.)

Prakt.	Beschreibung	Datum	HZ

wendet allgemeine Grundprinzipien bzw. Basisfertigkeiten der Kommunikation reflektiert an;
(PA.III.2. / PFA.III.2.)

Prakt.	Beschreibung	Datum	HZ

Pflegeassistentz/Pflegefachassistentz
Beziehungsgestaltung und Kommunikation

initiiert und beendet Beziehungen und Kommunikation durch Anwendung allgemeiner Kommunikationsregeln;
(PA.III.3. / PFA.III.3.)

Prakt.	Beschreibung	Datum	HZ

gestaltet das Nähe- und Distanzverhältnis berufsadäquat;
(PA.III.6. / PFA.III.6.)

Prakt.	Beschreibung	Datum	HZ

erkennt die Notwendigkeit von Entlastungs-, Deeskalations-, Konflikt- und Beschwerdegesprächen, setzt Erstmaßnahmen, informiert Vorgesetzte und sucht Unterstützung bei fachkompetenten Personen;
(PA.III.8. / PFA.III.8.)

Prakt.	Beschreibung	Datum	HZ



Pflegeassistenz/Pflegefachassistenz
Pflegeinterventionen

beobachtet den Gesundheitszustand gemäß Handlungsanweisung;
(PA.IV.1. / PFA.IV.1.)

Prakt.	Beschreibung	Datum	HZ

führt übertragene Pflegemaßnahmen im Bereich der Lebensaktivitäten sowie der psychosozialen Alltagsbegleitung und Milieugestaltung durch, kann Bedarfslagen (beeinflussende Faktoren, situative Befindlichkeit) erkennen;
(PA.IV.3. / PFA.IV.4.)

Prakt.	Beschreibung	Datum	HZ

wendet im Rahmen der Mobilisation unterschiedlicher Zielgruppen definierte Prinzipien, Techniken, Konzepte (z.B. Kinästhetik, basale Stimulation) sowie Mobilisationshilfen an;
(PA.IV.5. / PFA.IV.5.)

Prakt.	Beschreibung	Datum	HZ

führt standardisierte Pflegemaßnahmen im Rahmen der präoperativen Vorbereitung durch;
(PA.IV.8. / PFA.IV.8.)

Prakt.	Beschreibung	Datum	HZ

Pflegeassistenz/Pflegefachassistenz
Pflegeinterventionen

führt standardisierte Pflegemaßnahmen einschließlich Nasenpflege bei liegenden nasalen Magensonden und Sauerstoffbrillen gemäß Handlungsanweisung durch und erkennt Veränderungen;
(PA.IV.9. / PFA.IV.9.)

Prakt.	Beschreibung	Datum	HZ

wirkt bei der Stärkung der Gesundheitskompetenz der unterschiedlichen Zielgruppen durch adäquate Informationsarbeit mit;
(PA.IV.11. / PFA.IV.11.)

Prakt.	Beschreibung	Datum	HZ



Mitwirkung bei medizinisch-diagnostischen und -therapeutischen Aufgaben (einschl. Notfall)

erkennt Notfälle und lebensbedrohliche Zustände und setzt entsprechende Sofortmaßnahmen;
(PA.V.1. / PFA.V.1.)

Prakt.	Beschreibung	Datum	HZ

führt standardisierte Blut-, Harn- und Stuhluntersuchungen sowie Blutentnahmen aus der Kapillare im Rahmen der patientennahen Labordiagnostik und Schnelltestverfahren (Point-of-Care-Tests) durch;
(PA.V.2. / PFA.V.2.)

Prakt.	Beschreibung	Datum	HZ

Mitwirkung bei medizinisch-diagnostischen und -therapeutischen Aufgaben (einschl. Notfall)

bereitet lokal, transdermal sowie über den Gastrointestinal- und/oder Respirationstrakt zu verabreichende Arzneimittel vor, dispensiert und verabreicht diese in stabilen Pflegesituationen, erkennt und meldet beobachtbare Wirkungen bzw. Reaktionen;

(PA.V.3. / PFA.V.3.)

Prakt.	Beschreibung	Datum	HZ

bereitet subkutane Injektionen von Insulin und blutgerinnungshemmenden Arzneimitteln vor und verabreicht diese gemäß Handlungsanweisung;

(PA.V.4. / PFA.V.4.)

Prakt.	Beschreibung	Datum	HZ



Mitwirkung bei medizinisch-diagnostischen und -therapeutischen Aufgaben (einschl. Notfall)

bereitet die Blutentnahme aus der peripheren Vene vor und führt diese, ausgenommen bei Kindern, durch;
(PA.V.5. / PFA.V.5.)

Prakt.	Beschreibung	Datum	HZ

erhebt und überwacht medizinische Basisdaten insbesondere Puls, Blutdruck, Atmung, Temperatur, Bewusstseinslage, Gewicht, Größe und Ausscheidungen, erkennt Abweichungen von der Norm und agiert adäquat;
(PA.V.6. / PFA.V.6.)

Prakt.	Beschreibung	Datum	HZ

Pflegeassistentz/Pflegefachassistentz

Mitwirkung bei medizinisch-diagnostischen und -therapeutischen Aufgaben (einschl. Notfall)

führt einfache Wundversorgungen durch, legt Stützverbände/-strümpfe, Wickel sowie Bandagen an und erkennt Veränderungen, die eine Rücksprache erforderlich machen;
(PA.V.7. / PFA.V.10.)

Prakt.	Beschreibung	Datum	HZ

verabreicht Mikro- und Einmalklistiere und gewährleistet die Erfolgskontrolle;
(PA.V.8. / PFA.V.14.)

Prakt.	Beschreibung	Datum	HZ



Mitwirkung bei medizinisch-diagnostischen und -therapeutischen Aufgaben (einschl. Notfall)

kontrolliert die korrekte Sondenlage und verabreicht Sondennahrung bei liegender Magensonde;
(PA.V.9. / PFA.V.12.)

Prakt.	Beschreibung	Datum	HZ

saugt Sekret aus den oberen Atemwegen sowie dem Tracheostoma in stabilen Pflegesituationen ab und setzt gegebenenfalls erforderliche Sofortmaßnahmen;
(PA.V.10. / PFA.V.15.)

Prakt.	Beschreibung	Datum	HZ

Pflegeassistentz/Pflegefachassistentz

Mitwirkung bei medizinisch-diagnostischen und -therapeutischen Aufgaben (einschl. Notfall)

nimmt einfache Wärme-, Kälte- und Lichtenwendungen (z. B. Wickel, Auflagen, Licht, Cool-Pack) vor und beobachtet deren Wirksamkeit;

(PA.V.11. / PFA.V.16.)

Prakt.	Beschreibung	Datum	HZ

führt therapeutische Positionierungen (Lagerungen) durch und beobachtet deren Wirkung;

(PA.V.13. / PFA.V.19.)

Prakt.	Beschreibung	Datum	HZ

akzeptiert die Anordnung für übertragene medizinische und pflegerische Maßnahmen und lehnt jene ab, welche den eigenen Ausbildungsstand und die eigene Kompetenz überschreiten;
(PA.VI.1. / PFA.VI.1.)

Prakt.	Beschreibung	Datum	HZ

übernimmt die Durchführungsverantwortung, korrespondierend mit Einlassungs- und Übernahmungsverantwortung;
(PA.VI.2. / PFA.VI.2.)

Prakt.	Beschreibung	Datum	HZ

Pflegeassistentz/Pflegefachassistentz
Koordination, Kooperation und Organisation

gibt entsprechende Rückmeldungen zu übernommenen und durchgeführten Maßnahmen;
(PA.VI.3. / PFA.VI.3.)

Prakt.	Beschreibung	Datum	HZ

engagiert sich im inter-/multiprofessionellen Team gemäß Berufsbild und Rollendefinition sowie unter Berücksichtigung formeller und informeller Normen;
(PA.VI.4. / PFA.VI.4.)

Prakt.	Beschreibung	Datum	HZ

richtet die berufliche Rollenwahrnehmung und -übernahme auf die Aufgabe und Zielsetzung der Organisation aus;

(PA.VI.5. / PFA.VI.5.)

Prakt.	Beschreibung	Datum	HZ

bringt das erworbene klinische Praxiswissen in den interprofessionellen Diskurs ein;

(PA.VI.7. / PFA.VI.7.)

Prakt.	Beschreibung	Datum	HZ

Pflegeassistentz/Pflegefachassistentz
Koordination, Kooperation und Organisation

spricht offenkundige Probleme/Konflikte/Verbesserungspotentiale in der interprofessionellen Zusammenarbeit an;
(PA.VI.9. / PFA.VI.10.)

Prakt.	Beschreibung	Datum	HZ

erkennt und minimiert Gefahrenpotentiale im unmittelbaren Arbeitsumfeld und wendet Maßnahmen zum Selbst- und Fremdschutz an;
(PA.VI.10. / PFA.VI.11.)

Prakt.	Beschreibung	Datum	HZ

ist sich insbesondere der gesundheitlichen Folgen bei Nichteinhaltung rechtlicher und organisatorischer Vorgaben (z.B. Medizinproduktgesetz, Brandschutz, Strahlenschutz) bewusst;
 (PA.VI.11. / PFA.VI.12.)

Prakt.	Beschreibung	Datum	HZ

minimiert physische, psychische und soziale Belastungen durch Anwendung von Grundprinzipien entsprechender Konzepte (z. B. Kinästhetik, Validation, Stressbewältigung) und Strategien;
 (PA.VI.12. / PFA.VI.13.)

Prakt.	Beschreibung	Datum	HZ

Pflegeassistentz/Pflegefachassistentz
Koordination, Kooperation und Organisation

integriert Hygienemaßnahmen in Kenntnis ihrer Bedeutung und Konsequenz - settingspezifisch - in das tägliche Handeln;
(PA.VI.13. / PFA.VI.14.)

Prakt.	Beschreibung	Datum	HZ

ist mit Routinen und Standards im Umgang mit physischen und psychischen Übergriffen bzw. Gewalt vertraut, setzt situationsspezifisch die adäquaten Maßnahmen und informiert die vorgesetzte Stelle;
(PA.VI.14. / PFA.VI.15.)

Prakt.	Beschreibung	Datum	HZ

wirkt bei der Organisation von benötigten medizinischen und pflegerischen Verbrauchsmaterialien sowie Arzneimitteln mit;
(PA.VI.15. / PFA.VI.16.)

Prakt.	Beschreibung	Datum	HZ



Pflegeassistentz/Pflegefachassistentz
Entwicklung und Sicherung von Qualität

besitzt kritisches Reflexionsvermögen und wirft Fragen auf;
(PA.VII.1. / PFA.VII.1.)

Prakt.	Beschreibung	Datum	HZ

ist sich der Wirkung des beruflichen Handelns auf das unmittelbare Umfeld bewusst und richtet dieses entsprechend aus;
(PA.VII.3. / PFA.VII.5.)

Prakt.	Beschreibung	Datum	HZ

ist sich der gesellschaftlichen Bedeutung von Pflege bewusst und engagiert sich im Rahmen des Möglichen für berufsrelevante Fragestellungen;
(PA.VII.4. / PFA.VII.6.)

Prakt.	Beschreibung	Datum	HZ

übernimmt Verantwortung für die eigene berufliche und persönliche Weiterentwicklung durch Fort- und Weiterbildung zur Verbesserung der Qualität der Pflege;
(PA.VII.5. / PFA.VII.7.)

Prakt.	Beschreibung	Datum	HZ



Abschnitt 3

Pflegefachassistenz

Der/Die Absolvent/-in der Ausbildung zur Pflegefachassistenzassistenz wird befähigt, Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege und Ärzte/-innen zu unterstützen, deren Anordnungen (Handlungsanweisungen) fachgerecht ohne Aufsicht durchzuführen, die durchgeführten Maßnahmen den fachlichen und rechtlichen Anforderungen entsprechend zu dokumentieren und die erforderlichen Informationen weiterzuleiten.

Pflegefachassistenz



handelt in allen Kompetenzbereichen gemäß pflegerischer und/oder ärztlicher Anordnung und ist sich der Einlassungs- und Übernahmeverantwortung bewusst;
(PFA.I.1.)

Prakt.	Beschreibung	Datum	HZ

übernimmt Verantwortung für die Durchführung, Beurteilung und Schlussfolgerung bei allen von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege oder vom Arzt/von der Ärztin übertragenen Maßnahmen;
(PFA.I.2.)

Prakt.	Beschreibung	Datum	HZ

reflektiert die eigenen Werte und Normen vor dem Hintergrund des ICN-Ethikkodex für Pflegende;
(PFA.I.6.)

Prakt.	Beschreibung	Datum	HZ

erkennt ethische Dilemmata und Konfliktsituationen, spricht diese gegenüber Vorgesetzten an und bringt sich in ethische Beratungsprozesse ein;
(PFA.I.8.)

Prakt.	Beschreibung	Datum	HZ

betrachtet die Themen Gesundheit und Krankheit systemisch und erkennt gesundheitsfördernde und/oder –hemmende Faktoren;
 (PFA.I.9.)

Prakt.	Beschreibung	Datum	HZ

integriert grundlegende Prinzipien der Gesundheitsförderung und Prävention in die tägliche Arbeit (z.B. Empowerment, Salutogenese, Lebensweltorientierung, verhaltens-, verhältnisbezogene Maßnahmen, Partizipation);
 (PFA.I.10.)

Prakt.	Beschreibung	Datum	HZ

setzt sich mit der eigenen Kultur, den eigenen Werten und Vorurteilen kritisch auseinander und respektiert andere Haltungen;
(PFA.I.14.)

Prakt.	Beschreibung	Datum	HZ

anerkennt die Bedeutung von spirituellen, emotionalen, religiösen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen, geht entsprechend darauf ein und informiert bei Bedarf pflegebedürftige Personen, deren Angehörige und sonstige nahestehende Personen über unmittelbar mit der professionellen Tätigkeit zusammenhängende Rechte und Pflichten;
(PFA.I.15.)

Prakt.	Beschreibung	Datum	HZ

zeigt Sensibilität für Mitglieder im inter-/multiprofessionellen Team insbesondere bei Lebenskrisen/-brüchen oder existentiellen Erfahrungen;
 (PFA.I.16.)

Prakt.	Beschreibung	Datum	HZ

nimmt die Familie als zentrales Bezugssystem von Patienten/-innen, Klienten/-innen, Bewohner/innen wahr;
 (PFA.I.17.)

Prakt.	Beschreibung	Datum	HZ

wirkt bei der Anwendung von für den Fachbereich standardisierten Assessments sowie Risikoskalen zu bestimmten Indikatoren (z.B. Dekubitus, Sturz, Schmerz, Ernährung, Mobilität) mit und bringt sich in die Planung ein;

(PFA.II.1.)

Prakt.	Beschreibung	Datum	HZ

sammelt kontinuierlich Informationen zum Allgemein- und Gesundheitszustand sowie zur familiären Situation und Lebenssituation, interpretiert diese in Hinblick auf den unmittelbaren Handlungsbedarf und bringt sich in die Planung ein;

(PFA.II.2.)

Prakt.	Beschreibung	Datum	HZ

führt ausgewählte und standardisierte interdisziplinäre Erhebungen durch und stellt den Informationsfluss im Pflegeprozess sicher (soziales Umfeld, Wohnen, Arbeit, Freizeit, gegebenenfalls auch körperliche Aspekte, sowie Lebensassessment im Behindertenbereich/ICF, geriatrisches Assessment, Biographie);
 (PFA.II.4.)

Prakt.	Beschreibung	Datum	HZ

differenziert zwischen zu planenden Pflegeinterventionen und Hotel- bzw. Basisleistungen einer Einrichtung bzw. im Fachbereich;
 (PFA.II.5.)

Prakt.	Beschreibung	Datum	HZ

führt angeordnete Pflegeinterventionen durch und erkennt Adaptionbedarf;
(PFA.II.6.)

Prakt.	Beschreibung	Datum	HZ

stellt den Status des im Pflegeprozess definierten Pflegeergebnisses fest, identifiziert bei Abweichungen mögliche Ursachen und schlägt gegebenenfalls Anpassungen der Pflegeplanung vor;
(PFA.II.9.)

Prakt.	Beschreibung	Datum	HZ

setzt theorie- und konzeptgeleitete Kommunikationsmethoden (z.B. Validation, unterstützte und gestützte Kommunikation, basale Kommunikation) zielgruppenadäquat ein (z.B. Kinder, schwerkranke und sterbende Menschen sowie deren Angehörige und sonstige nahestehende Personen mit dementieller und/oder psychiatrischer Erkrankung); (PFA.III.4.)

Prakt.	Beschreibung	Datum	HZ

informiert zielgruppenspezifisch strukturiert sowie angemessen und überprüft den Informationsgehalt beim/bei der Empfänger/in; (PFA.III.5.)

Prakt.	Beschreibung	Datum	HZ

schätzt Krisensituationen ein, begleitet die Person in ihrer Krise und/oder leitet entsprechende Maßnahmen ein (z.B. Vorgesetzte informieren) und/oder sucht Unterstützung bei fachkompetenten Personen; (PFA.III.7.)

Prakt.	Beschreibung	Datum	HZ

unterstützt und fördert die körperlichen, geistigen, psychischen und sozialen Ressourcen der unterschiedlichen Zielgruppen unter Einbeziehung ihres sozialen Umfelds und erkennt Veränderungen;
(PFA.IV.2.)

Prakt.	Beschreibung	Datum	HZ

erkennt potenzielle Gefährdungen des Gesundheitszustandes und handelt zielgruppenspezifisch situationsadäquat (z.B. Gewalt in der Familie, gegenüber Frauen und Kindern, gefährliche Umgebung);
(PFA.IV.3.)

Prakt.	Beschreibung	Datum	HZ

Pflegefachassistenz
Pflegeinterventionen

führt präventive Positionierungen (Lagerungen) unter Anwendung von für den Fachbereich standardisierter Techniken, Konzepten und Hilfsmitteln durch, erkennt und beurteilt die Wirkung und passt die Positionierung/Lagerung den situativen Erfordernissen im gegebenen Handlungsspielraum an;
(PFA.IV.6.)

Prakt.	Beschreibung	Datum	HZ

führt übertragene komplementäre Pflegemaßnahmen durch und beobachtet die Wirkung;
(PFA.IV.7.)

Prakt.	Beschreibung	Datum	HZ

führt standardisierte präventive Maßnahmen durch, erkennt und beurteilt die Wirkung und leitet nach Rücksprache Modifikationen in stabilen Pflegesituationen ein;
(PFA.IV.10.)

Prakt.	Beschreibung	Datum	HZ

instruiert Pflegeempfänger/innen sowie pflegende Angehörige und sonstige nahestehende Personen alters- und entwicklungsgerecht, gemäß ihrem individuellen Bedarf in der selbstständigen Durchführung von Pflegemaßnahmen im Bereich der Lebensaktivitäten;
(PFA.IV.12.)

Prakt.	Beschreibung	Datum	HZ



Pflegefachassistenz
Pflegeinterventionen

schätzt die Pflegeressource von Angehörigen und sonstigen nahestehenden Personen ein und bindet sie entsprechend in die Pflege ein;
(PFA.IV.13.)

Prakt.	Beschreibung	Datum	HZ

erkennt Unterstützungs- bzw. Entlastungsbedarf sowie Veränderungen in der Pflegeressource von Angehörigen und sonstigen nahestehenden Personen und schlägt Unterstützungs- bzw. Entlastungsangebote vor;
(PFA.IV.14.)

Prakt.	Beschreibung	Datum	HZ

setzt standardisierte, sich auf Selbstpflegetherfordernisse/Alltagskompetenzen im Bereich der Lebensaktivitäten beziehende Konzepte um (z.B. wahrnehmungs- und körperbezogene Konzepte, verhaltensorientierte Konzepte, Konzepte zur Erhöhung der Selbstkompetenz), beobachtet beeinflussende Faktoren und Reaktionen und leitet diesbezügliche Informationen weiter;
(PFA.IV.15.)

Prakt.	Beschreibung	Datum	HZ

Mitwirkung bei medizinisch-diagnostischen und -therapeutischen Aufgaben (einschl. Notfall)

hängt laufende Infusionen bei liegendem, periphervenösem Gefäßzugang ab bzw. wieder an (ausgenommen Zytostatika und Transfusion von Vollblut und/oder Blutbestandteilen), hält die Durchgängigkeit desselben aufrecht und entfernt gegebenenfalls den periphervenösen Gefäßzugang;

(PFA.V.7.)

Prakt.	Beschreibung	Datum	HZ

erkennt Regelwidrigkeiten bei der Verabreichung von (pumpengesteuerten) parenteralen Arzneimitteln bzw. Flüssigkeiten, setzt patientenseitig und/oder geräteseitig unmittelbar erforderliche Maßnahmen;

(PFA.V.8.)

Prakt.	Beschreibung	Datum	HZ

Mitwirkung bei medizinisch-diagnostischen und -therapeutischen Aufgaben (einschl. Notfall)

beobachtet den Gesundheitszustand selektiv im Hinblick auf mögliche therapieinduzierte Nebenwirkungen und Komplikationen, erkennt diese und handelt gemäß Handlungsanweisung;
(PFA.V.9.)

Prakt.	Beschreibung	Datum	HZ

legt (und entfernt) transnasale und transorale Magensonden und führt die Nachversorgung gemäß Handlungsanweisung durch;
(PFA.V.11.)

Prakt.	Beschreibung	Datum	HZ

Mitwirkung bei medizinisch-diagnostischen und -therapeutischen Aufgaben (einschl. Notfall)

setzt (und entfernt) transurethrale Katheter bei der Frau (ausgenommen bei Kindern); führt die Katheterpflege durch und erkennt mögliche Komplikationen;
(PFA.V.13.)

Prakt.	Beschreibung	Datum	HZ

legt angepasste Mieder sowie Orthesen, Bewegungsschienen mit und ohne elektrischem Antrieb und vorgegebenen Einstellungen an und stellt geräteseitige Funktionsabweichungen und patientenseitige Veränderungen fest;
(PFA.V.17.)

Prakt.	Beschreibung	Datum	HZ

Mitwirkung bei medizinisch-diagnostischen und -therapeutischen Aufgaben (einschl. Notfall)

instruiert Pflegeempfänger/innen sowie pflegende Angehörige und sonstige nahestehende Personen alters- und entwicklungsgerecht gemäß ihrem individuellen Bedarf in der Handhabung von ausgewählten Medizinprodukten; (PFA.V.18.)

Prakt.	Beschreibung	Datum	HZ

ist sich der verbindenden Elemente (fachliche, organisatorische, kommunikative) an Schnittstellen bewusst, wirkt am Schnitt- bzw. Nahtstellenmanagement im definierten Ausmaß mit und unterstützt die Umsetzung von Strategien und Konzepten zur Kooperation und zum Fallmanagement;
(PFA.VI.6.)

Prakt.	Beschreibung	Datum	HZ

interagiert in Kenntnis unterschiedlicher Kompetenzbereiche verschiedener Gesundheits- und Sozial(betreuungs)berufe sowie deren Aufgaben, Rollen und Kompetenzen im Rahmen der Ablauforganisation der jeweiligen Einrichtung;
(PFA.VI.8.)

Prakt.	Beschreibung	Datum	HZ



kommuniziert im inter- bzw. multiprofessionellen Diskurs effektiv, teilt die Standpunkte und Sichtweisen der Pflegeempfänger/innen mit und trägt zur Entscheidungsfindung bei;
(PFA.VI.9.)

Prakt.	Beschreibung	Datum	HZ

erkennt neue/veränderte Anforderungen in der eigenen Arbeitsumgebung und schlägt entsprechende Anpassungen vor;
(PFA.VII.2.)

Prakt.	Beschreibung	Datum	HZ

arbeitet reflektiert gemäß Handlungsanweisungen;
(PFA.VII.3.)

Prakt.	Beschreibung	Datum	HZ



ist sich der Bedeutung der Mitwirkung im Rahmen von Qualitäts- und Risikomanagement bewusst und nimmt die Aufgaben im Rahmen des Qualitäts- und Risikomanagementsystems wahr;
(PFA.VII.4.)

Prakt.	Beschreibung	Datum	HZ

erkennt die Notwendigkeit der Nutzung von Forschungsergebnissen;
(PFA.VII.8.)

Prakt.	Beschreibung	Datum	HZ

erkennt die Umsetzung des Pflegeprozesses sowie von Qualitätsstandards als Teil evidenzbasierten Handelns;
(PFA.VII.9.)

Prakt.	Beschreibung	Datum	HZ

erkennt, dass Forschungsergebnisse zur Sicherung und Weiterentwicklung der Pflegequalität beitragen und wirkt an Praxisentwicklungsprojekten und Forschungsprojekten mit;
(PFA.VII.10.)

Prakt.	Beschreibung	Datum	HZ



